LANDKREIS CALW

M E R K B L A T T

für Aufschüttungen und Abgrabungen

1. Allgemeines

Geländeaufschüttungen und -abgrabungen gelten als bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO). Dabei sind die Vorschriften des Naturschutzrechtes, des Wasserrechtes, des Bodenschutzes und des Abfallrechtes zu beachten.

1.1 Baurechtliche und naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht

Bau- und naturschutzrechtlich sind folgende Aufschüttungen/Abgrabungen im Außenbereich genehmigungspflichtig

- ab 2 m Höhe oder Tiefe
- oder ab 500 m² Grundfläche

Hinweis:
Unabhängig davon sind bei baugenehmigungsfreien Vorhaben die Ziffern 1.2, 2 und 3 zu beachten.

1.2 Ausschlussflächen

Auf folgenden Flächen sind Aufschüttungen/Abgrabungen – **auch für baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben** – in der Regel **unzulässig**:

- Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, auf Flächen von Naturdenkmalen
- Flächen im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“
- Besonders geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 33 Landesnaturschutzgesetz
- Natura 2000-Gebiete: Für die Beurteilung der Zulässigkeit ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich
- Überschwemmungsgebiete
- Gewässerrandstreifen von 10 m ab Böschungsoberkante
- Wasserschutzgebiete
- Böden, die nach der Bodenschätzung eine Boden- oder Grünlandgrundzahl von **< 24** oder **> 60** aufweisen
- Flächen mit landschaftsgeschichtlichen Urkunden (z.B. Dolinen, Kulturdenkmale)
- Flächen mit Vorkommen besonders geschützter Pflanzen und Tierarten
- Flächen mit wertvoller Acker-Wildkraut-Flora (Rote Listen-Arten)
- Wald
- Böden, die natürliche Bodenfunktionen und Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte im besonderen Maße erfüllen,

Im Einzelfall kann eine Genehmigung, Befreiung oder Gestattung z.B. nach natur-, boden-, abfall- oder wasserrechtlichen Vorschriften erteilt werden.

RAL GÜTEZEICHEN
Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung

1.3 Antragsweg

Der Antrag ist mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Bürgermeisteramt in 5-facher Fertigung einzureichen.

Für das Vorhaben ist das Einvernehmen der Gemeinde notwendig. Sie führt in der Regel auch eine Angrenzer Benachrichtigung durch. Des Weiteren regelt die Gemeinde die Sondernutzung der Feldwege im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme.

Danach wird der Antrag an die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Calw weitergeleitet.

2. Geländeaufschüttungen auf landwirtschaftlichen Flächen

Nach § 12 Abs. 5 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ist beim Aufbringen von Bodenmaterial auf landwirtschaftlichen, einschließlich gartenbaulich genutzten Böden zu beachten:

Die Ertragsfähigkeit des Bodens ist nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen und darf nicht (dauerhaft) verringert werden.

3. Eignungsanforderungen an Bodenaushub

Nicht verwendet werden darf Bodenmaterial

- mit bodenfremden Bestandteilen (Betonbrocken, Asphalt, Plastikteilen usw.)
- mit höherem Stein- oder Kiesgehalt als der Boden der Auftragsfläche
- mit Stein- oder Kiesgehalt über 30 %
- mit großen Steinen (Blöcke mit Durchmesser > 20 cm)
- mit niedrigen pH-Werten (kleiner 5,5)
- mit hoher Bodenfeuchte (das Material, das aufgebracht werden soll, darf keineswegs stark feucht oder weich sein)
- mit bereits vorhandenen Verdichtungen (z.B. Material aus einem älteren, vernässten Zwischenlager)
- mit erhöhten Gehalten an anorganischen (Schwermetalle z.B. Blei, Cadmium) oder organischen Schadstoffen (z.B. Dioxine, chlorierte Kohlenwasserstoffe).

Ansprechpartner für Auskünfte und weitere Fragen:

Landratsamt Calw, Abteilung Landwirtschaft und Naturschutz
Vogteistr. 42 - 46, 75365 Calw

Gudrun Mutschler Tel.: 07051/160-961, Fax: 07051/795-961
E-Mail: Gudrun.Mutschler@kreis-calw.de

Manfred Pfrommer Tel.: 07051/160-977, Fax: 07051/795-977
E-Mail: Manfred.Pfrommer@kreis-calw.de

Stand: 2020